



Abrechnung transparent

Rechnungsstellung für zahntechnische Leistungen

In diesem Artikel möchten wir unsere Leser auf die Beachtung der Grundsätze der Rechnungsstellung für zahntechnische Leistungen hinweisen. Die Modalitäten der zahntechnischen Vergütung unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine Regelversorgung, einen gleichartigen oder einen andersartigen Zahnersatz handelt. Bei der Laborrechnung ist also zu beachten, welche Versorgungsform vorliegt.

- Bei einer Regelversorgung sind die zahntechnischen Leistungen ausschließlich nach BEL II zu berechnen
- Bei gleichartigem Zahnersatz dürfen nur die zahntechnischen Leistungen, welche über die Regelversorgung hinausgehen, außerhalb der BEL II berechnet werden (z.B. nach BEB)
- Bei einer andersartigen Versorgung sind die gesamten zahntechnischen Leistungen nicht an das BEL II gebunden und werden zum Beispiel nach BEB berechnet
- Bei Mischfällen¹ dürfen nur die Leistungen der andersartigen Versorgung und ggf. die Mehrleistungen der gleichartigen Versorgung außerhalb der BEL II berechnet werden (z.B. nach BEB); Regelversorgungsbestandteile sind nach BEL II zu berechnen.

¹ Als Mischfall gelten Fälle, bei denen andersartige Versorgungsleistungen in Verbindung mit Regelversorgung und/oder gleichartiger Versorgung erbracht werden.

Im § 3 Abs. 3 BEL II sind die Grundsätze der Rechnungsstellung für zahntechnische Leistungen geregelt. Dieser lautet: „Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.“

Hieraus geht eindeutig hervor, dass alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen, welche für einen Auftrag anfallen, in einer Rechnung aufgeführt werden müssen und eine Trennung der Laborrechnung nach BEL-Leistungen und Privatleistungen (z.B. BEB-Leistungen) nicht möglich ist. Zahnärzte sollten von ihrem Labor keine getrennte Rechnungsstellung verlangen. Außerdem bestätigt der Zahnarzt bei der Abrechnung des Heil- und Kostenplans mit seiner Unterschrift, dass die Eingliederung des Zahnersatzes in der vorgesehenen Weise erfolgte.

Um den Zahntechnikern eine ordnungsgemäße Rechnungslegung nach § 3 Abs. 3 BEL II zu ermöglichen, soll aus dem Auftrag an das Labor klar erkennbar sein, welche zahntechnischen Leistungen der Regelversorgung,

dem gleichartigen oder andersartigen Zahnersatz zuzuordnen sind. Bitte beachten Sie, dass ein Patient mit Härtefall-Anspruch nur bei einer Regelversorgung den Spitzbetrag von seiner Krankenkasse erstattet bekommt. Dieser beinhaltet den doppelten Festzuschuss und den Differenzbetrag zwischen Gesamtsumme und dem doppelten Festzuschuss. Aus diesem Grunde empfiehlt die KZVB dem Labor zusätzlich mitzuteilen, ob es sich um einen Härtefall-Patienten handelt. An dieser Stelle möchten wir noch erwähnen, dass aus Datenschutzgründen die unverschlüsselte Übermittlung von patientenbezogenen Daten an das gewerbliche Labor auf elektronischem Weg nicht gestattet ist. Deshalb wird zur Anonymisierung eine Auftragsnummer benötigt.

Der KZVB-Hinweis im Rundschreiben Nr. 4 vom 28. Mai 2014 gilt nach wie vor: „Getrennte Rechnungsstellung ist weiterhin bei Regelversorgungen erforderlich, wenn zum Beispiel

- Prothese säubern und polieren
- Krone sandstrahlen / polieren
- Namen eingravieren

Redaktionsschluss

für das nächste
KZVB Transparent

ist Montag, 4. Dezember 2017.

Die Ausgabe 23/2017 erscheint
am Freitag, 15. Dezember 2017.

- Goldzahn in Prothese einarbeiten
- Diamanten einarbeiten
- Desinfektion

dem Labor in Auftrag gegeben wird. Diese zahntechnischen Leistungen haben keine Auswirkung auf die Versorgungsart, denn sie haben mit der Herstellung der ZE-Versorgung nichts zu tun und unterfallen nicht der Vorgabe, dass nur eine Rechnung erstellt werden kann.“

BARBARA ZEHETMEIER
GESCHÄFTSBEREICH
ABRECHNUNG UND
HONORARVERTEILUNG



Impressum

KZVB Transparent

Eine Publikation der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)
www.kzvb.de

HERAUSGEBER

Christian Berger (V. i. S. d. P.)
Vorsitzender des Vorstands der KZVB
Fallstraße 34, 81369 München

REDAKTION

Leo Hofmeier (LH), Tobias Horner (HO), Ilka Helemann (HLM), Ute Pokoj (UP), Tel.: 089 72401-163
Fax: 089 72401-276
E-Mail: presse@kzvb.de

VERBREITETE AUFLAGE

10.600

ERSCHEINUNGSWEISE

Zweimal pro Monat

DRUCK

K. Schmidle Druck & Medien, Ebersberg

ANZEIGENVERWALTUNG

B & R MedienService GmbH
Zeithstraße 30-38
53721 Siegburg
Tel.: 02241 1774-13, Fax: -20
E-Mail: birgit.juelich@brmedien.de

BEILAGE DIESER AUSGABE

Fränkischer Zahnärztetag

Lupenbrillen für zahnmedizinische Laseranwendungen

PR-Information

Die rasante Entwicklung der Lasertechnik auch im Bereich der medizinischen Anwendungen macht den Laserschutz zu einer immer wichtigeren und sicherheitsrelevanten Aufgabe. laservision ist darauf spezialisiert den Anwendern dieser Technologien den bestmöglichen Laserschutz zu bieten.

Besonders in der Zahnheilkunde und der Dermatologie müssen für eine punktgenaue Laserbehandlung



laservision Laserschutz-Lupenbrille mit passenden Laserschutz-Filtern

lung Lupenbrillen eingesetzt werden. Mit Hilfe eines neu entwickelten Adapters ist es laservision gelungen, die bewährte Überbrillenfassung F18/F22 mit der Lupe, eines der führenden deutschen Hersteller Deutschlands, zu kombinieren. Durch die Vielzahl der verfügbaren Laserschutzfilter für diese Brillenfassung kann nahezu für jede Laseranwendung eine passende Lupenbrille konfiguriert werden. Speziell die Kombination mit der HR2.5x/420 Binokularlupe deckt die Laserlupenbrille von laservision fast alle Mikro-Laseranwendungen im Dentalbereich ab.

Das Portfolio von laservision für den medizinischen Bereich umfasst u.a.

- Laserschutz-Lupenbrillen mit Kunststofffiltern
- Laserschutzbrillen für Ärzte, Arzthelfer(innen) und Assistent(innen)
- Patientenschutzbrillen mit Filter- oder Metalleinsatz
- Augenkappen aus Metall
- Schutzbrillen für IPL-Anwendungen
- Autoklavierbare Spritzschutzbrillen
- Desinfizierbare Laserschutzvorhänge, Lamellenvorhänge
- Schulungen und Weiterbildung für Laserschutzbeauftragte im MED-Bereich

Gerade im dem hoch sensiblen Bereich des Laserschutzes ist kompromisslose Qualität unverzichtbar.

Für unsere Laserschutzprodukte gelten höchste Qualitätsstandards. Bei laservision steht der Schutz der Gesundheit des Menschen im Fokus – getreu der unternehmensweiten Markenmission des uvex Konzerns, dem auch laservision angehört: protecting people.

Der Schutz des menschlichen Auges vor künstlicher optischer Strahlung ist unser zentraler Auftrag. „We protect your eyes“ – dieser Herausforderung stellt sich laservision täglich.

Intensive Forschungsarbeit, 30-jährige Entwickler- und Herstellerkompetenz „Made in Germany“ und die enge Kooperation mit leistungsstarken Lieferanten auf der Produktseite, sowie die Zusammenarbeit mit medizinischen Forschungsinstituten und praktizierenden Ärzten auf der Anwenderseite garantieren eine große Vielfalt an Produkten mit dem Anspruch für jede medizinische Laserapplikation weltweit den besten und normgerechten Laserschutz zu bieten.

Kontakt und weitere Informationen:

LASERVISION GmbH & Co.KG

Siemensstr. 6, 90766 Fürth,

Telefon: 0911 9736 8100, Fax: 0911 9736 8199,

Mail: info@lvg.com, www.uvex-laservision.de

laservision